

BUNDESGERICHTSHOF

IX ARZ 14/90

BESCHLUSS

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

Libuse B [REDACTED],
K [REDACTED] weg, Bad Be [REDACTED],

Gläubigerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] u. [REDACTED],
Gr [REDACTED] Straße [REDACTED], O [REDACTED] -

g e g e n

Walter B [REDACTED],
Im S [REDACTED], L [REDACTED],

Schuldner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED], W [REDACTED] -

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Kreft, Dr. Fischer und Dr. Melullis

am 7. Februar 1991

beschlossen:

Das Amtsgericht Osnabrück wird für
die Zwangsversteigerung des Grund-
stücks, eingetragen im Grundbuch von
W[REDACTED], Blatt [REDACTED], Flur 3, Flur-
stück 541, Hof- und Gebäudefläche,
Im S[REDACTED], L[REDACTED], zum Voll-
streckungsgericht bestellt.

G r ü n d e

Die Gläubigerin betreibt aufgrund eines gerichtlichen
Vergleichs vom 16. März 1990 wegen einer Forderung von
30.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1989 und wegen
Vollstreckungskosten gegen den Schuldner die Zwangsverstei-
gerung.

Der Schuldner hat zwei Grundstücke, nämlich

1. eingetragen im Grundbuch von O[REDACTED] Bd. 512
Bl. [REDACTED], Bestandsverzeichnis Nr. 2: Gemarkung O[REDACTED],
Flur 21, Flurst. 26/13, Hof- und Gebäudefläche, P[REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED];

- 3 -

2. Im S. [REDACTED], L. [REDACTED], eingetragen im Grundbuch von W. [REDACTED] Bl. [REDACTED], Flur 3, Flurstück 541, Hof- und Gebäudefläche.

Für das Grundstück Nr. 1 hat das Amtsgericht Osnabrück im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet (28 K 255/90).

Die Zwangsversteigerung des Grundstücks Nr. 2 wird beim Amtsgericht Tecklenburg im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm betrieben (6 K 14/90). Die Gläubigerin beantragt, das Amtsgericht Osnabrück als Vollstreckungsgericht für beide Grundstücke zu bestimmen, weil einmal beide Grundstücke mit einer Gesamtgrundschild von 200.000 DM belastet seien und sie ihre Forderung in beiden Versteigerungsverfahren gegen den Schuldner verfolgt, und zum anderen L. [REDACTED] im Einzugsgebiet von O. [REDACTED] liege.

Die von der Gläubigerin begehrte Anordnung ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 18 ZVG zu erlassen. Sie ist zweckmäßig.

Voraussetzung für die Bestellung eines gemeinsamen Vollstreckungsgerichts gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ZVG ist, daß die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zulässig ist. Dies wiederum beurteilt sich nach § 18 ZVG, über dessen Voraussetzungen der Senat im Rahmen der Bestimmung nach § 2 Abs. 2 ZVG mitentscheidet (BGH, Beschl. v. 3. Mai 1984 - IX ARZ 5/84, NJW 1984, 2166 = Rpfl. 1984, 363; v. 15. Mai 1986 - IX ARZ 3/86, WM 1986, 897). § 18 ZVG läßt die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in ein und demselben Verfahren zu, wenn sie wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner betrieben wird, wie das hier geschieht.



Es erscheint zweckmäßig, das Amtsgericht Osnabrück zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht zu bestellen. Nach dem Vortrag der Klägerin liegt in O [REDACTED] das wertvollere der beiden Grundstücke. Der Schuldner hat dem insoweit nicht widersprochen. Ebenso ist unwidersprochen geblieben, daß beide Grundstücke mit einer höheren Gesamtgrundschuld belastet sind, so daß möglicherweise ein gemeinsames Ausbieten Vorteile bringen kann. Die Bezirke, in denen die Grundstücke belegen sind, grenzen aneinander. Entgegen der Meinung der Gläubigerin ist allerdings ein Einzelausgebot bei den beiden bisher mit der Sache befaßten Amtsgerichten nicht ausgeschlossen. Es trifft auch nicht zu, daß für eine Zwangsversteigerung stets in erster Linie der Wohnsitz des Schuldners maßgebend sei, wie der Schuldner meint (§ 1 ZVG). Darauf, bei welchem Gericht das Versteigerungsverfahren zuerst anhängig geworden ist, kommt es ebenfalls nicht an.

Merz

Melullis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)